

## **5. wissenschaftliches Kolloquium zu sorbischen/wendischen Themen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Die institutionelle Förderung von nationalen Minderheiten hängt in der Regel von staatlichen „Zuwendungen“ ab. Kaum eine Minderheit verfügt über ausreichend eigene ökonomische Ressourcen. Daher sind sie gezwungen, ihre Anliegen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft – in Deutschland gegenüber dem Bund, den Ländern und den Kommunen – ständig zu begründen und mit Nachdruck zu vertreten. „Geld regiert die Welt – Geld bewegt die Welt – Pjenjez jo kněz“ war daher auch der Titel des am 27. September 2013 in Cottbus abgehaltenen Kolloquiums zu sorbischen/wendischen Themen. Die Kolloquienreihe<sup>1</sup> wurde 2007 ins Leben gerufen und steht seither in der Verantwortung des Studiengangs Kultur und Technik der BTU, namentlich von PD Dr. Steffen Groß, und des Domowina-Regionalverbands Niederlausitz e.V., vertreten durch Dr. Madlena Norberg. Wir veröffentlichen nachfolgend zwei Referate des 5. Kolloquiums: den Beitrag von Ministerialrat a. D. Dr. Detlev Rein, der bis zu seiner Pensionierung im Juni 2013 im Bundesministerium des Innern für europäische Minderheitenpolitik und Minderheiten- und Regionalsprachen zuständig war, und den Vortrag von Dr. Konstanze McLeod, University of Edinburgh, die sich mit ihrer komparatistisch angelegten Arbeit „Minority Languages and Cultural Diversity in Europe. Gaelic and Sorbian Perspectives“ (2007) als Expertin auf dem Gebiet der Minderheitenforschung ausgewiesen hat.

**Detlev Rein**

### **Die Finanzierung nationaler Minderheiten in Deutschland**

#### **Zur Fragestellung**

Die Antwort auf die Frage nach einer spezifischen Finanzierung einer nationalen Minderheit erscheint selbstverständlich, insbesondere im Siedlungsgebiet einer Minderheit und bei einer Veranstaltung von ihr und für sie. Ich versuche die Annäherung, indem ich zunächst einen Kontrast formuliere, nämlich „Die Finanzierung eines Golfklubs“. Wenn sich zu diesem Thema ein Betriebswirt äußert, wird er unter anderem einerseits Überlegungen anstellen über die Kosten des Grundstückserwerbs sowie die Unterhaltung, die Sach- und Personalkosten und andererseits über Mitgliedsbeiträge,

---

<sup>1</sup> Die Themen der vorangegangenen Kolloquien waren „Sind die sorbische/wendische Sprache und Identität noch zu retten?“ (2007), „Heimat – wozu?“ (2008), „Gibt es das sorbische Volk?“ (2009) und „Die Macht der Vorurteile“ (2011). Die Referate der Kolloquien von 2007 und 2008 wurden in Band 8 (2008) und 9 (2009) der vom Institut für Slavistik der Universität Potsdam herausgegebenen „Potsdamer Beiträge zur Sorabistik“ veröffentlicht.

Beitragsvorauszahlungen, Gastgebühren, Gewinne aus dem Restaurationsbetrieb und gegebenenfalls über Einnahmen von Werbeträgern und Sponsoren etc. Wenn wir an die Stelle des Golfklubs einen Turnverein setzen, können wir auch noch auf kostengünstige Nutzungen von städtischen Turnhallen und kommunale Zuschüsse zur Jugendarbeit hoffen.

Was unterscheidet nun eine nationale Minderheit von diesem Verein?

1. Im Gegensatz zu einem Verein mit seiner durch Eintritte und Austritte von bestimmten Personen jeweils bestimmten Mitgliedschaft ist eine nationale Minderheit wesentlich diffuser. Man kann Mitglied in einem Verband der Minderheit sein, muss es aber nicht. Man kann seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit öffentlich bekennen, man kann sie aber auch sehr diskret behandeln.<sup>2</sup> Und schließlich gibt es bei Minderheiten – auch in Deutschland – konkurrierende Vereine.<sup>3</sup>
2. Sie können zu Recht einwenden, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit sei etwas Komplexeres als die Mitgliedschaft in einem Golfklub. Der Golfer geht ein- oder zweimal in der Woche in seinen Klub und dreht eine Runde auf dem Platz, hinterher besucht er regelmäßig die Bar und gelegentlich das Restaurant. Ansonsten geht er einer Arbeit nach oder ist Pensionär, spricht zumeist die Staatssprache wie die meisten anderen Menschen, ist Mitglied der Gesellschaft und nimmt am allgemeinen Leben teil. Der bewusste Angehörige einer nationalen Minderheit aber wird dagegen setzen, diese Zugehörigkeit erfasse ihn nicht nur vier Stunden in der Woche, sondern präge seine ganze Identität, was zum Beispiel durch eine eigene Sprache, durch ein besonderes Geschichtsbewusstsein<sup>4</sup>, durch die Befolgung bestimmter Traditionen<sup>5</sup> und gegebenenfalls durch die besondere mentale Nähe zu einem Kin-state<sup>6</sup>, wie zum Beispiel bei der dänischen Minderheit, zum Ausdruck kommt.
3. Hier wiederum könnte der Golfer einwenden, der Golfer wie der Sorbe seien Bewohner und Bürger eines bestimmten Staates, in dem sie einerseits Steuern und Sozialabgaben entrichteten und der andererseits Daseinsfürsorge für alle betreibt und in dem alle Bewohner zahlreiche Angebote und Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Die Straße, die wir auf dem Weg hierher benutzt haben, die Straßenbahn und die Eisenbahn sind für alle da, für die Mehrheitsbevölkerung wie auch für die Sorben. Und schließlich nehmen Golfer, Sorben und alle anderen an den Wahlen teil und lassen somit die Staatsgewalt vom Volke ausgehen.
4. Die einzelnen Angehörigen einer nationalen Minderheit und ihre Gemeinschaften werden jetzt replizieren, dass sie aufgrund ihrer Identität spezifische Bedürfnisse haben, die nicht durch die allgemeinen öffentlichen Leistungen befriedigt werden, sondern für die es besonderer Aufwendungen bedarf. Sie wollen oftmals Unterricht von und in ihrer Minderheitensprache, dafür braucht man eventuell besondere

<sup>2</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl. II 1997, 1406.

<sup>3</sup> Siehe das Beispiel der deutschen Sinti und Roma: Bundesministerium des Innern, Nationale Minderheiten, Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland, Berlin 2012, S. 36–38.

<sup>4</sup> So die deutschen Sinti und Roma mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum in Heidelberg, siehe: <http://www.sintiundroma.de/zentrum/ueber-uns.html> [September 2013].

<sup>5</sup> Wie das Osterreiten der Sorben und das Biikebrennen der Nordfriesen.

<sup>6</sup> Zum Begriff des Kin-state: Jørgen Kühl, Nationale Minderheiten im dänisch-deutschen Grenzland, in: Jørgen Kühl, Robert Bohn (Hg.), Ein europäisches Modell? Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1945–2005, Bielefeld 2005, S. 9–58, S. 11ff.

Schulen oder Klassen, Schülerheime an den Gymnasien und spezifische Lehrerausbildung. Der Unterricht für Minderheiten ist per se teurer, weil die Minderheitensprache zusätzlich zur Amtssprache und den üblichen Fremdsprachen unterrichtet wird. Aufgrund der Zahl und der Siedlungsstruktur der Minderheit sind die Klassen oft kleiner, was auf die Schüler-Lehrer-Relation von Einfluss ist und der Schülertransport ist aufwendiger als bei der Mehrheitsbevölkerung.

Es gibt eine ganze Reihe solcher Bedürfnisse der Minderheit, die aufgrund der Zahl und gegebenenfalls der Siedlungsstruktur nur mit größeren Pro-Kopf-Leistungen befriedigt werden können. Nehmen wir als Beispiel die Tageszeitungen in einer Minderheitensprache: „Serbske Nowiny“, „Flensburg Avis“ der Dänen in Deutschland und „Der Nordschleswiger“ in Dänemark können nur erscheinen, weil sie staatlicherseits bezuschusst werden.<sup>7</sup>

Weitere kulturelle Bedürfnisse können sich richten auf Bibliotheken, Museen, Sprech- und Musiktheater. Soziale Bedürfnisse können auf Kindergärten, Altenheime und Sozialdienste zielen, die in der Minderheitensprache angeboten beziehungsweise geleistet werden.

Dabei unterscheiden sich die Bedürfnisse deutlich auch zwischen den Minderheiten in einem Staat: Ein eigenes Tanz- und Musiktheater ist nur den Sorben wichtig<sup>8</sup>, bei den Dänen steht das eigene – privatrechtlich organisierte – Schulwesen im Vordergrund<sup>9</sup>, für die deutschen Sinti und Roma ist die Darstellung ihrer Verfolgungsgeschichte<sup>10</sup> besonders bedeutsam, die Nordfriesen und die Sorben legen großen Wert auf die weitere Erforschung ihrer Sprachen durch wissenschaftliche Institute<sup>11</sup>, während die Dänen mit einem Kin-state auf die dortige wissenschaftliche und didaktische Spracharbeit zurückgreifen können und die deutschen Sinti eine Öffentlichmachung ihrer Sprache nicht wünschen<sup>12</sup>.

In der internationalen Diskussion schließlich wird die Schaffung eines eigenen Schulwesens für nationale Minderheiten durchaus kritisch betrachtet, weil es in einigen Staaten auch als Instrument der Segregation zur Abschiebung von Minderheitenkindern in Sonderschulen verwendet wird.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> „Serbske Nowiny“ durch den Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen über die Stiftung für das sorbische Volk, „Flensburg Avis“ durch das Königreich Dänemark und „Der Nordschleswiger“ durch den Bund.

<sup>8</sup> Sorbisches National-Ensemble in Bautzen.

<sup>9</sup> Betrieben durch den Dänischen Schulverein mit u. a. 46 Schulen und 55 Kindergärten (2013); siehe: <http://www.skoleforeningen.org/deutsch> [September 2013].

<sup>10</sup> Insbesondere im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

<sup>11</sup> Nordfriesisches Institut in Bredstedt, Sorbisches Institut in Bautzen und Cottbus.

<sup>12</sup> Siehe zur Situation des Romanes im Bundesland Hessen, in dem Romanes nach Teil III der Sprachencharta geschützt ist: Bundesministerium des Innern, Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 2013, S. 80ff.

<sup>13</sup> Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Roma, siehe: Der Europarat, Schutz der Rechte der Roma, 2011, Kapitel 5; European Commission, National Roma Integration Strategies, 2012, in den Abschnitten zu Bulgarien, Griechenland, Polen, Portugal, Slowakei, Tschechien, Ungarn.

## Umsetzung dieser Bedürfnisse in Ansprüche durch Rechtsnormen

Nachdem wir nun diese spezifische Bedürfnislage der nationalen Minderheiten festgestellt haben, ist es nicht verwunderlich, dass der Jurist fragt, wie man von diesen Bedürfnissen zu erlaubten Leistungen oder gar Leistungspflichten der öffentlichen Hände gelangt. Schließlich folgt aus dem Bedürfnis des Golfers auch keine Förderungspflicht des Staates.

### 1. Internationales Recht

Die Frage nach der Zulässigkeit von und der Verpflichtung zu öffentlichen Leistungen für die Minderheiten und ihre Sprachen wird von den Staaten Europas nicht einheitlich beantwortet. Einige, darunter auch die EU-Mitglieder Frankreich und Griechenland, sind der Auffassung, die Beachtung des Diskriminierungsverbots reiche zum Schutz nationaler Minderheiten aus.<sup>14</sup> Insbesondere Frankreich geht dabei von einem formalistischen Gleichheitsprinzip aus, nach dem alle Staatsbürger gleich zu behandeln und Sonderleistungen für bestimmte Gruppen nicht zulässig sind. Diese Staaten haben dementsprechend auch nicht das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert.<sup>15</sup> In Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Rahmenübereinkommens<sup>16</sup>, das von Deutschland ratifiziert wurde und somit Bund und Länder bindet<sup>17</sup>, sind die Prinzipien der Erlaubtheit der „positiven Diskriminierung“ oder „positive action“ normiert:

„(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.“

Wir wissen somit, dass es in Deutschland erlaubt ist, angemessene Maßnahmen zur Förderung der Minderheiten zu ergreifen und dass dies nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Lässt sich aber aus dieser Norm für konkrete Sachverhalte eine konkrete, vielleicht sogar in Geldbeträgen bezifferbare Leistungspflicht der öffentlichen Hände ableiten? Dies fällt schwer angesichts solcher Formulierungen wie „erforder-

<sup>14</sup> Siehe hierzu: Detlev Rein, Working with the Committee of Experts on Issues relating to the Protection of National Minorities, in: Tove H. Malloy, Ugo Caruso (Hg.), Minorities, their Rights, and the Monitoring of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities. Essays in Honour of Rainer Hofmann, Leiden-Boston 2013, S. 239–254, S. 250ff.

<sup>15</sup> Ein tagesaktuelles Verzeichnis der Unterzeichnungen und Ratifizierungen findet sich auf der Webseite des Europarates unter: <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=157&CM=8&DF=19/09/2013&CL=ENG> [September 2013].

<sup>16</sup> Siehe Anm. 2.

<sup>17</sup> Artikel 25 GG; zu einer konkreten Anwendung dieses Prinzips siehe hinsichtlich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Fall der sorbischen Mittelschule Radibor: Beschluss des Sächsischen OVG vom 5. September 2005 – BBS 236/05, zu finden über JURIS.

lichenfalls angemessene Maßnahmen“, die dem Juristen erhebliche Beurteilungsspielräume sowohl hinsichtlich des Vorliegens eines Bedürfnisses als auch der angemessenen Reaktion der öffentlichen Hände eröffnen. In den folgenden Artikeln des Rahmenübereinkommens wird eine Reihe von Handlungsfeldern thematisiert, auf denen die nationalen Minderheiten spezifische Bedürfnisse haben, die nicht durch die allgemeinen Leistungsangebote für jedermann befriedigt werden können. Hier werden die Vertragsstaaten aufgefordert etwas zu unternehmen, aber jeweils unter einschränkenden Formulierungen wie „ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen“<sup>18</sup> oder „treffen erforderlichenfalls Maßnahmen“<sup>19</sup> oder „stellen angemessene Möglichkeiten bereit“<sup>20</sup>. Schließlich besteht sogar eine Norm, die eine Verpflichtung zu finanziellen Leistungen ausdrücklich ausschließt, nämlich hinsichtlich der grundsätzlich erlaubten Privatschulen der Minderheiten.<sup>21</sup>

Neben dem Rahmenübereinkommen gibt es die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die von 25 Staaten, darunter Deutschland, ratifiziert worden ist.<sup>22</sup> Hier werden wesentlich spezifischer als im Rahmenübereinkommen Handlungsfelder genannt, deren Schutz und Förderung im besonderen Interesse der nationalen Minderheiten liegen. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten konkrete Verpflichtungen hinsichtlich der Ziele unternommen. Doch auch hier trifft man jeweils auf unbestimmte Tätigkeitswörter wie zum Beispiel „fördern“, „unterstützen“, „ausbauen“, „berücksichtigen“, „ermutigen oder erleichtern“, „zu schaffen und/oder zu fördern und finanzieren“, „angemessen zu berücksichtigen“<sup>23</sup>, sodass auch hier konkret bezifferbare finanzielle Leistungspflichten nicht ableitbar sind. Hinzu kommt bei den auf Förderung zielenden Normen dieser beiden Übereinkommen des Europarates, dass sie wohl nicht als Anspruchsgrundlage für finanzielle Forderungen der Verbände der Minderheiten oder einzelner Minderheitenangehöriger, sondern als Handlungsaufforderungen an die Vertragsstaaten zu verstehen sind.<sup>24</sup>

## 2. Nationales Recht

Suchen wir weiter und kommen zu dem Recht, das originär in Deutschland gesetzt worden ist. Hier stoßen wir gleich auf die komplizierten Verhältnisse im Bundesstaat: Es gibt Recht des Bundes und der Länder.

Im Recht des Bundes finden wir nicht viel über die Finanzierung der nationalen Minderheiten. Es gibt aber zwei Ausnahmen, die sich auf die Dänen beziehungsweise die Sorben beziehen, auf Letztere gehe ich dann später ein. Ansonsten gibt es keine einschlägigen Normen des Bundes. Die Förderung der dänischen Minderheit durch Schleswig-Holstein wird in einem Bundesdokument genannt, nämlich in einem Proto-

<sup>18</sup> Artikel 9 Absatz 4.

<sup>19</sup> Artikel 12 Absatz 1.

<sup>20</sup> Artikel 12 Absatz 3.

<sup>21</sup> Artikel 13 Absatz 2.

<sup>22</sup> BGBl. II, 1998, 1314ff.

<sup>23</sup> Alle Formulierungen aus Artikel 12.

<sup>24</sup> Zum Rahmenübereinkommen siehe Erläuternder Bericht des Europarates, Nr. 11, in: BT-Drs. 13/6912, S. 38; zur Sprachencharta siehe Erläuternder Bericht des Europarates Nr. 11, in: BT-Drs. 13/10268, S. 62. Zu dem hierbei verfolgten dogmatischen Ansatz siehe Sigrid Boysen, Einführung, in: Sigrid Boysen et al. (Hg.), Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar, Zürich-St. Gallen 2011, S. 23–39, Fn. 11–13.

koll zu den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955,<sup>25</sup> ohne dass hierdurch eine völkerrechtliche Verpflichtung des Bundes oder eine innerstaatliche Verpflichtung Schleswig-Holsteins entstanden wäre.<sup>26</sup> Allerdings fördern der Bund durch den Beauftragten für Kultur und Medien und das Bundesministerium des Innern Einrichtungen und Projekte der nationalen Minderheiten in Deutschland; so regelmäßig fast vollständig den Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, das Minderheitensekretariat in Berlin, jeweils ein Bauprojekt der dänischen Minderheit und Projekte der Friesen sowie der Sorben.<sup>27</sup>

Der verhältnismäßig geringe Anteil an Bundesförderung ist darauf zurückzuführen, dass in Bezug auf die nationalen Minderheiten die Bundeskompetenz nicht sehr ausgeprägt ist: Es gibt in den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes<sup>28</sup> keine explizite Zuständigkeitsregelung bezüglich der nationalen Minderheiten, sodass für die Sachgebiete, in denen die Minderheiten Förderung erwarten, auf die allgemeine Auffangzuständigkeit der Länder<sup>29</sup> zurückgegriffen werden muss. Daraus ergeben sich die Länderkompetenzen, etwa im Bereich des gesamten Bildungswesens und in großen Teilbereichen der Kultur.

Die Förderung der deutschen Sinti und Roma durch den Bund folgt aus der gesamtstaatlichen Verantwortung in Ansehung der Verfolgung und der Ermordung unzähliger Sinti und Roma im Dritten Reich und somit aus der ungeschriebenen Zuständigkeit aus der Natur der Sache.<sup>30</sup> Die Mitförderung der Sorben durch den Bund schließlich folgt aus Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages<sup>31</sup>, die lautet:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.“

<sup>25</sup> Siehe J. Kühl, R. Bohn (2005), wie Anm. 6, S. 516f.

<sup>26</sup> Siehe Uwe Danker, Das Jahr 1955 und der Grenzfrieden, in: J. Kühl, R. Bohn (2005), wie Anm. 6, S. 77–92, S. 89.

<sup>27</sup> Der Bund fördert auch nationale und internationale Minderheitenvereinigungen, so die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und ihre Arbeitsgemeinschaften der deutschen und slawischen Minderheiten, die Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV) und das deutsche Komitee des EBLUL (European Bureau for Lesser Used Languages).

<sup>28</sup> Artikel 70–74 GG.

<sup>29</sup> Artikel 70 Absatz 1 GG.

<sup>30</sup> Siehe Rüdiger Sannwald, in: Hans Hofmann, Axel Hopfau (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Köln <sup>12</sup>2011, Vorbemerkungen vor Artikel 70, Rn. 23–26, m. w. N.

<sup>31</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. 8. 1990, BGBl. II 1055.

Auf dieser Grundlage sieht ein Finanzierungsabkommen<sup>32</sup> zwischen dem Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen vor, dass der Bund zirka 3/6, Sachsen 2/6 und Brandenburg 1/6 der Leistungen an die Stiftung für das sorbische Volk<sup>33</sup> tragen, wobei die Gesamtsumme derzeit auf 16,83 Millionen Euro festgelegt ist.<sup>34</sup> Diese Förderung bleibt so bestehen, bis einer der drei Vertragspartner das Finanzierungsabkommen kündigt, woraufhin ein neues Abkommen auszuhandeln ist. Ganz wesentlich zu beachten ist allerdings, dass für den Bund und die Länder die Leistungspflicht aus dem Finanzierungsabkommen unter Parlamentsvorbehalt gestellt ist, das heißt, die Zahlungen an die Stiftung sind nur dann zu erbringen und dürfen auch nur dann erbracht werden, wenn das jeweilige Parlament diese Leistungen etatisiert hat, was im Bund jedes Jahr erneut erfolgen muss, in den beiden Ländern alle zwei Jahre.<sup>35</sup>

Mir ist nur ein Landesgesetz bekannt, das einer Minderheit einen konkreten Anspruch auf Förderung in einer berechenbaren Höhe gewährt: § 124 des Schulgesetzes Schleswig-Holsteins<sup>36</sup>, nach dem der Träger der Schulen der dänischen Minderheit Anspruch auf einen Zuschuss von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze hat. Doch ein Gesetz kann geändert werden. So geschehen in Schleswig-Holstein im Jahr 2010 bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2011/2012, als dieser Fördersatz auf 85 % abgesenkt wurde.<sup>37</sup>

Kommen wir zurück zu den Sorben: Zwischen Sachsen und Brandenburg besteht ein Staatsvertrag mit Gesetzeskraft aus dem Jahr 1998 über die Errichtung der rechtsfähigen „Stiftung für das sorbische Volk“.<sup>38</sup> Nach Artikel 3 dieses Staatsvertrags erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich Zuschüsse der beiden Länder nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne. Außerdem gewährt der Bund der Stiftung eine finanzielle Zuwendung nach Maßgabe des Finanzierungsabkommens, das aber – wie bereits angesprochen – auch für den Bund einen Parlamentsvorbehalt enthält.

Weder das Friesisch-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein<sup>39</sup> noch die Sorbengesetze Brandenburgs<sup>40</sup> und Sachsens<sup>41</sup> gewähren einem Minderheitenverband oder gar

<sup>32</sup> Derzeit gilt das „Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der ‚Stiftung für das sorbische Volk‘“ aus dem Jahr 2009, vgl.: <http://stiftung.sorben.com/usf/Finanzierungsabkommen2009.pdf>.

<sup>33</sup> Näheres zur Stiftung siehe: <http://stiftung.sorben.com/wobsah.htm>.

<sup>34</sup> Im Jahr 2013 haben Bund und Länder die Zuwendungen um insg. 1,024 Millionen Euro erhöht.

<sup>35</sup> Entsprechend der jeweiligen Geltungsdauer der Haushalte.

<sup>36</sup> Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. 1. 2007 i. d. F. v. 25. 6. 2013, GVOBl. S. 275.

<sup>37</sup> Siehe dazu: Jürgen Kühl, Von der Abgrenzung zum Miteinander 1955–2010, in: Lars N. Henningsen (Hg.), Zwischen Grenzkonflikt und Grenzfrieden. Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein in Geschichte und Gegenwart, Flensburg 2011, S. 207–317, S. 304ff. Kühl berichtet auch über die außenpolitischen Komplikationen und die Entscheidungen des Deutschen Bundestages, für den Dänischen Schulverein im Rahmen des Bundeshaushalts in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 3,5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

<sup>38</sup> Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 26. November 1998, bbg. GVBl.I/98, [Nr. 15], S. 220.

<sup>39</sup> Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum, GVOBl. S-H 2004, 481–483.

<sup>40</sup> Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz-SWG) vom 7. Juli 1994, GVBl.I/94, [Nr. 21], S. 294, geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008, GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 210.

<sup>41</sup> Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – Sächs-SorbG) vom 31. März 1999, SächsGVBl. S. 161, BS Sachsen 103-2, zuletzt geändert durch Art. 59a Sächsisches Standortgesetz vom 27. 1. 2012, SächsGVBl. S. 130.

einem einzelnen Minderheitenangehörigen einen Anspruch auf eine konkrete Zuwendung.

Was bleibt, ist die Förderung durch entsprechende Titel des Bundes und der Länder in den jeweiligen Haushaltsplänen. Ein solcher Titel gibt regelmäßig die Möglichkeit zur Förderung durch die Regierung, nicht aber die Verpflichtung hierzu.<sup>42</sup> Ermächtigungsgrundlage ist dann das jeweilige Haushaltsgesetz. Die Regierung **kann** fördern, wenn alle zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Einen etwas dauerhafteren Schutz hat der Empfänger einer Förderung, wenn sie als „institutionell“ deklariert wurde. In diesem Fall wird die Förderung in der Regel nicht „Knall auf Fall“ im nächsten Haushaltsjahr beendet. Bei der Abwicklung einer institutionellen Förderung sind Verpflichtungen des bisher Geförderten, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, beachtlich.<sup>43</sup>

### Fazit und Handlungsempfehlungen

Es gibt im Regelfall keine garantierte dauerhafte Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland, insbesondere nicht unter Festsetzung konkreter Beträge. Hierin unterscheiden sich die nationalen Minderheiten aber nicht von anderen Bereichen, für die kein konkreter Anspruch auf Förderung besteht.

Hilfreich aus Sicht der Minderheiten kann es sein, auf die jeweilige Regierung und das Parlament zuzugehen, damit die Bedürfnisse der Minderheit hinreichend berücksichtigt werden. Hierzu ist notwendig, regelmäßig positiv in das Gesichtsfeld der Handelnden und Entscheidenden zu treten, zum Beispiel durch eine gute Verbandsarbeit, die nachdrücklich, aber nicht maßlos argumentiert, sowie durch das, was meine Generation den „Marsch durch die Institutionen“ genannt hat, also die Mitwirkung am Willensbildungsprozess innerhalb der politischen Parteien<sup>44</sup> und somit auch als Mandatsträger, welche die Anliegen der nationalen Minderheiten im politischen Raum auf allen Ebenen wirksam vertreten können.<sup>45</sup> Dabei ist es äußerst hilfreich, wenn es der Minderheit gelingt, zumindest nach außen geschlossen aufzutreten und sie nicht die Entscheidungsträger mit Partikularinteressen regionaler oder kultureller Art irritiert.

---

<sup>42</sup> Etwas anderes gilt im Bereich der sog. Leistungsgesetze, in denen konkret ein Rechtsanspruch des Einzelnen – z. B. auf Sozialleistungen – normiert ist.

<sup>43</sup> Siehe: Norbert Dittrich, Bundeshaushaltsordnung. Kommentar, München-Berlin, Januar 2013, § 23 BHO, Rn. 6.1, Stichwort: Interessenlage.

<sup>44</sup> Wenn die Minderheit nicht aus ihrer Mitte eine eigene, in der Minderheit weitgehend akzeptierte Partei aufbaut, wie dies die dänische Minderheit mit dem 1948 gegründeten Südschleswigschen Wählerverband (SSW) unternommen hat, der in der gegenwärtigen Legislaturperiode in Schleswig-Holstein Teil der Regierungskoalition ist und eine Ministerin stellt. Zur Geschichte der Partei siehe: Jörgen Kühl, Dänische Minderheitenpolitik in Deutschland, in: J. Kühl, R. Bohn (2005), wie Anm. 6, S. 142–206.

<sup>45</sup> Dieser Ansatz ist insbesondere beim sorbischen Volk zu beobachten, vgl. Ludwig Elle, Sorbische Interessenvertretung in Vergangenheit und Gegenwart, Bautzen 2012, S. 14–16.